

Diese E-Mail ergeht an:
Alle Pfarrgemeinden der Kirche A.B.
Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirche A.B.
Kirchenpresbyterium A.B.
Synode A.B.
Lektor*innen
Evangelische Kirche H.B. (zur Information)
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
(zur Information)

Wien, 1. Februar 2022

Zahl: GL01; 216/2022
Geschäftszahl des Kirchenamtes

Per Mail versandt

**Betreff: Erklärung zum Covid Kirchengesetz
35. Information zum Coronavirus (SARS-CoV-2)**

*„Ist nun bei euch Ermahnung in Christus, ist Trost der Liebe, ist Gemeinschaft des Geistes, ist herzliche Liebe und Barmherzigkeit, so macht meine Freude dadurch vollkommen, dass ihr eines Sinnes seid, gleiche Liebe habt, einmütig und einträchtig seid.“
Phil 2,1*

Liebe Schwestern und Brüder,

Corona stellt uns als Kirche und als einzelne vor seelsorgliche Herausforderungen, aber auch vor juristische. In diesem Zusammenhang hat der Rechts- und Verfassungsausschuss am 22. Dezember 2021 das **Kirchengesetz „betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich“** als Verfügung mit einstweiliger Geltung erlassen. **Ziel war, für die Weihnachtsgottesdienste Rechtssicherheit zu geben.**

Warum hat sich die Frage nach der Rechtssicherheit für die Weihnachtsgottesdienste überhaupt gestellt? **Regelungen für Gottesdienste sind von der staatlichen Gesetzgebung nicht erfasst.** Deshalb liegen die Verantwortungen und Haftungen ganz bei der Kirche, sprich bei den einzelnen Presbyterien. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat das Kirchenpresbyterium ein Kirchengesetz angeregt.

Die entsprechende Verfügung hat in einigen Gemeinden zu Verunsicherungen und Widerständen geführt, da die Motivlage nicht ausreichend erklärt wurde und dies teils zu Missverständnissen geführt hat. Gerne möchte ich das nun anlässlich der Novellierung dieser Verfügung nachholen.

Im Zentrum der Überlegungen steht der freie Zugang zum Gottesdienst. Sonstige Veranstaltungen sind nur in sehr begrenzter Anzahl, derzeit mit 2G und ab 25 Personen mit fix zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen möglich. **Ab 50 Personen wären zudem eine Anmeldung bei der Behörde, ein Corona-Schutzkonzept und eine Corona-Beauftragte oder ein Corona-Beauftragter notwendig.**

In Zeiten großer Belastungen und Beschwerden ist der Gottesdienst aber Ort der Klage, des Trostes und des Zuspruchs. **Alle, die am Gottesdienst teilnehmen möchten,** sollen das unabhängig von ihrem Impfstatus oder der Zugänglichkeit von Tests tun können – zugleich aber in einer Weise, die sie schützt und in der sie für andere nicht zur Gefahr werden. Deshalb gelten in den Gottesdiensten weiterhin die Abstandsregel und die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.

Die Kirchen haben sich dem Staat gegenüber verpflichtet, bei den Gottesdiensten besondere Vorsicht walten zu lassen. Deshalb war es auch möglich, Gottesdienste während des letzten Lockdowns zu feiern und auch danach die freie Zugänglichkeit – anders als bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen 2G Zugangsvoraussetzung ist – zu gewährleisten.

Wer im Gottesdienst aus liturgischen Gründen die Maske zeitweise nicht tragen oder den Abstand nicht einhalten kann, hat die Verpflichtung, andere in besonderer Weise zu schützen.

Diese Überlegungen gelten auch für die **Seelsorge**, wobei bei für die Seelsorge in Pflegeheimen und Krankenhäusern die Regelungen der Einrichtungen gelten. Das bedeutet, dass seelsorgliche Einsätze von Personen, die über keinen 2G Status verfügen, zurzeit nicht möglich sind und von Kolleg*innen übernommen werden müssen.

Das Gesetz umfasst folgende Vorgaben:

1. Mitwirkende an Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen zur Religionsausübung müssen zum Schutz der Gottesdienstbesucher*innen einen 2,5G Nachweis erbringen.
2. Ab Geltung der staatlichen Impfpflicht müssen Mitwirkende an Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen zur Religionsausübung einen 2G-Nachweis erbringen.
3. Neben Gottesdiensten und Veranstaltungen zur Religionsausübung ist der 2,5G bzw. 2G Nachweis auch für das Führen von seelsorgerlichen Gesprächen notwendig.

Unter Gottesdienst und sonstige Veranstaltungen zur Religionsausübung fallen:

Gottesdienste, Kindergottesdienste, Andachten und Beerdigungen sowohl in Kirchen und anderen Gemeinderäumlichkeiten als auch in Einrichtungen wie Pflegeheimen, Kindergärten, Schulen oder Bestattungshallen. **Als Mitwirkende gelten:** geistliche Amtsträger*innen, Lektor*innen, Jugendreferent*innen, Kirchenmusiker*innen, Chormitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.

Die Vorgaben gelten nur für Religionsausübung, die aus den staatlichen Beschränkungen ausgenommen ist. Nicht betroffen sind der Bürobetrieb im Pfarramt, sonstige kirchliche Veranstaltungen wie Konzerte oder Vorträge oder Sitzungen von Gremien. Für diese Bereiche gilt ausschließlich das staatliche Recht. Das gegenwärtige Kirchengesetz schließt somit die Lücke, die der Staat mit Blick auf die Religionsfreiheit bewusst der Kirche zur internen Regelung überlassen hat.

Gottesdienstbesucher*innen und Teilnehmer*innen an sonstigen Veranstaltungen zur Religionsausübung sind von diesen Vorgaben nicht betroffen. Gottesdienstbesucher*innen müssen daher weiterhin keinen G-Nachweis erbringen, sofern nicht lokal die Presbyterien, wegen der örtlichen Gegebenheiten, etwas anderes festgelegt haben.

Gottesdienstbesucher*innen, die den Gottesdienst durch die Übernahme von Aufgaben unterstützen, müssen keinen Nachweis erbringen, wenn sie dabei ununterbrochen eine FFP2-Maske tragen. Wer z.B. Kirchendienst macht, Liedblätter auflegt, lüftet, die Kollekte in Empfang nimmt oder beim Streamen des Gottesdienstes hilft, muss keinen Nachweis erbringen. Wer aber aus liturgischen Gründen ausnahmsweise die Maske abnimmt, z.B. um ein Gebet zu sprechen oder eine Fürbitte zu lesen, muss über einen Nachweis verfügen.

Zum 2,5G Nachweis: Die Vorgaben für die Gültigkeit von Tests entsprechen den bundesweit geltenden staatlichen Vorschriften. PCR-Tests sind z.B. allgemein 72 Stunden gültig, was gegenüber den staatlichen Verschärfungen in Wien eine Erleichterung darstellt. Es gelten ebenfalls die aus dem staatlichen Bereich bekannten Ausnahmen, sollten PCR-Tests nicht verfügbar oder nicht rechtzeitig ausgewertet sein.

Zum 2G Nachweis: Wer als geimpft oder genesen gilt, richtet sich ebenfalls nach den staatlichen Bestimmungen. Es gelten die Ausnahmen von der Impfpflicht, die im staatlichen Gesetz vorgesehen sind. Personen unter 18 Jahren, Schwangere und Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können, sind daher ausgenommen. Sie müssen weiterhin einen Testnachweis erbringen.

Durch eine Abänderung der ursprünglichen Verordnung besteht zudem für den kirchlichen Bereich eine **Übergangsbestimmung:** Wer sich binnen vier Wochen ab Inkrafttreten der staatlichen Impfpflicht zu einer Impfung mit einem in Österreich zugelassenen Impfstoff anmeldet und sich in Folge auch impfen lässt, kann vorübergehend weiter an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen mitwirken, wenn er oder sie ein PCR-Testzertifikat vorlegen kann.

Das Kirchengesetz hat keine direkte Auswirkung auf Anstellungen oder ehrenamtliche Funktionen. Es ist nicht richtig, dass durch dieses Gesetz Ungeimpfte nicht mehr das Kurator*innenamt oder andere Funktionen ausüben können. Die Teilnahme an Sitzungen von Gemeindevertretung und Presbyterium ist nicht betroffen, hierfür gilt allein das staatliche Recht samt einer Ausnahmebestimmung für Sitzungen von Organen juristischer Personen.

Ich fasse zusammen:

Niemand soll vom Gottesdienst ausgeschlossen werden. Denn alle sind des Trostes und Zuspruchs des Evangeliums bedürftig.

Die an der Liturgie Mitwirkenden tragen eine hohe Verantwortung, zum Schutz aller beizutragen. Weiter gilt das besonders für die Seelsorge, auf die jede und jeder ein Anrecht hat, auch wenn er*sie in Einrichtungen leben oder zeitweise leben muss, die nur genesen oder geimpft besucht werden können.

Schließlich bitte ich um Geduld und Langmut. Wir müssen davon ausgehen, dass auch die staatlichen Regelungen permanent im Fluss sind. Was heute gilt, wird morgen schon anders angekündigt und dann wiederum in veränderter Form in Geltung gesetzt. Die Kirchenleitung ist in ständigem Kontakt, evaluiert die Entwicklungen und wird die Regelungen sicher wieder bald anpassen müssen, sodass wir hoffen dürfen, wieder entspannter miteinander feiern zu können.

Bleibt behütet
Bischof Michael Chalupka


Mag. Michael Chalupka
Bischof